

Grenzüberschreitende Vollstreckung von Urteilen

Sowohl die Vollstreckung ausländischer Urteile in Österreich als auch österreichischer Urteile im Ausland wirft oft Fragen auf. RA Georg Huber weiß Antworten darauf.

Können ausländische Urteile auch in Österreich vollstreckt werden?

Huber: Nicht in jedem Fall. In Österreich können ausländische vermögensrechtliche Urteile nur dann vollstreckt werden, wenn die Vollstreckung auf Gegenseitigkeit beruht. In wenigen Fällen gibt es bilaterale Abkommen, die die Vollstreckung ermöglichen. Außerdem dürfen ausländische Urteile nicht grundlegende Prinzipien der eigenen Rechtsordnung verletzen. Dazu zählt zum Beispiel der Grundsatz des rechtlichen Gehörs.

Wie funktioniert die Vollstreckung von Urteilen in Europa?

Huber: Urteile aus einem EWR-Staat, inkl. Schweiz, sind in jedem anderen EWR-Staat vollstreckbar. Man spricht vom „freien Urteilsverkehr“.

Können österreichische Urteile außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) vollstreckt werden?

Huber: Oftmals ist das nur

„Verträge bestimmen häufig den Gerichtsstand. Das ‚Heimatgericht‘ ist dann nicht günstig, wenn dessen Urteile im Land des Vertragspartners nicht vollstreckt werden.“



RA Dr. Georg Huber

möglich, wenn auch Österreich die Urteile des ausländischen Staates vollstreckt. Man spricht von Gegenseitigkeit. Manchmal wird aber auch ohne Gegenseitigkeit vollstreckt, beispielsweise in einigen US-Bundesstaaten wie New York oder Florida.

Werden US-Urteile in Österreich vollstreckt?

Huber: Vermögensrechtliche Urteile von US-Gerichten werden in Österreich derzeit nicht vollstreckt. Das wird sich allerdings in naher Zukunft ändern. Das Haager Gerichtsstandsübereinkommen (HGÜ) ermöglicht eine

Vollstreckung, wenn das US-Gericht aufgrund einer vertraglichen Gerichtsstandsklausel zuständig war und die Parteien Unternehmer sind. Ausgenommen sind aber „punitive damages“, also der oft sehr hohe US-Strafschadenersatz. Das HGÜ ist derzeit noch nicht in Kraft, es muss zuvor ratifiziert werden. Man rechnet mit einer Ratifizierung noch in diesem Jahr.

Was ist bei der Vertragsgestaltung mit ausländischen Partnern zu beachten?

Huber: Verträge bestimmen häufig den Gerichtsstand. Das „Heimatgericht“ ist dann nicht günstig, wenn dessen Urteile im Land des Vertragspartners nicht vollstreckt werden, da das Urteil dann oft wertlos ist. Das muss bedacht werden. Oft hilft die Vereinbarung eines Schiedsgerichtes, da Schiedsurteile in den meisten Staaten vollstreckt werden.

KONTAKTAUFNAHME UNTER
office@lawfirm.at